

Produkt:	16.01.01 - Spielapparatesteuer
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	Ina Schollmeier
Datum:	19.06.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	03.07.2024	
Stadtverordnetenversammlung	12.07.2024	

**Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Lampertheim
- redaktionelle Änderung und Ausblick -**

Sachdarstellung:

In der Mitteilungsvorlage 2024/152 wird Bezug genommen auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Erhebung einer kommunalen Einweg-Verpackungssteuer. Im Rahmen der Urteilsbegründung führt das BVerwG aus, dass sich das in der Satzung der Stadt Tübingen geregelte behördliche Betretungsrecht als rechtswidrig erweist, weil es nicht auf die üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten beschränkt ist.

Dieses Urteil ist analog auf unsere Spielapparate-Satzung zu übertragen, da diese derzeit eine Formulierung enthält, die das Betreten von Veranstaltungsräumen zur Nachprüfung der Steueranmeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen ohne zeitliche Einschränkung ermöglicht. Der Hessische Städtetag hat darauf hingewiesen, dass das Fehlen der zeitlichen Begrenzung auf die üblichen Geschäftszeiten das satzungsrechtlich geregelte Betretungsrecht nach den Ausführungen des BVerwG unwirksam macht, weshalb die Mustersatzung für die Spielapparatesteuer entsprechend angepasst wurde. Basierend auf der neuen Mustersatzung des Hessischen Städtetags wird nun die Spielapparate-Satzung der Stadt Lampertheim redaktionell mit der dritten Änderungssatzung geändert.

erstellt

gesehen

freigegeben

Schollmeier
Sachbearbeiterin
FD 20-2

Ruh
Fachbereichsleiter
FB 20

Störmer
Bürgermeister